

Bundessozialgericht

- 3 RK 93/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. März 1979

.....
als Urk. Beamter
der GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Lübeck vom 16. Oktober 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Entziehung von Krankengeld.

Die Beklagte gewährte dem Kläger seit dem 17. Oktober 1974 mit Unterbrechungen Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit. Mit einem Bescheid vom 3. Mai 1976 stellte sie den Krankengeldanspruch des Klägers fest und teilte ihm mit, daß die Höchstbezugszeit von 546 Tagen innerhalb von drei Jahren mit dem 1. Mai 1976 abgelaufen sei.

Ab 25. Juli 1977 gewährte sie ihm das Krankengeld erneut, weil der als Rentenbewerber bei ihr versicherte Kläger durchgehend seit dem 26. November 1974 arbeitsunfähig sei. Mit einem Bescheid vom 10. Februar 1978 stellte die Beklagte das Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs ab 25. Juli 1977 fest; des weiteren ordnete sie aber die Entziehung des Krankengeldes für einen zukünftigen Termin – der späterhin auf den 17. April 1978 festgelegt wurde – an. Sie leitete aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) die Auffassung her, daß dem Kläger der Krankengeldanspruch deshalb nicht zustehe, weil seine Mitgliedschaft keine Krankengeldberechtigung umfasse. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Vor dem Sozialgericht (SG) Lübeck hat der Kläger den Entziehungsbescheid angefochten, dessen Aufhebung begehrt und die Weiterzahlung des Krankengeldes über den 17. April 1978 hinaus für die gesetzlich vorgesehene Dauer gefordert. Das SG hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und die Sprungrevision zugelassen (Urteil vom 16. Oktober 1978). Zur Begründung hat es ausgeführt, das BSG habe in dem Urteil vom 5. Oktober 1977 – 3 RK 35/75 – (BSGE 45, 11) nur entschieden, daß die Entstehung oder Wiederentstehung des Anspruchs auf Krankengeld regelmäßig die Mitgliedschaft des Versicherten zur Kranken-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

versicherung voraussetze. Über die Frage, ob eine besonders qualifizierte Art von Mitgliedschaft bestehen müsse, sei hingegen nicht entschieden worden. Das BSG habe jedoch den Grundsatz von der Einheit des Versicherungsfalles ausdrücklich aufrecht erhalten und dieser gebiete, die aus einer Krankheit entstehenden Ansprüche einheitlich zu behandeln. Da aus der Krankheit des Klägers der Anspruch auf Krankengeld erwachsen sei, müsse ihm auch infolge der weiterhin bestehenden Arbeitsunfähigkeit erneut Krankengeld gezahlt werden.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision die Verletzung materiellen Rechts. Sie ist der Auffassung, daß die bloße Mitgliedschaft als solche nicht ausreiche, um einen Krankengeldanspruch wieder aufleben zu lassen. Vielmehr müsse das Mitglied sowohl beim erstmaligen Entstehen des Krankengeldanspruches wie auch bei dessen Wiederaufleben zu Beginn einer neuen Blockfrist jeweils mit der entsprechenden Anspruchsberechtigung versichert sein. Im vorliegenden Fall fehle es jedoch daran, weil der Versicherte der Krankenversicherung der Rentner angehöre. Schließlich sei die Beklagte deshalb zur Korrektur der Krankengeldzahlung berechtigt gewesen, weil diese nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch schlichtes Verwaltungshandeln bewirkt worden sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom
16. Oktober 1978 - S 5 Kr 21/78 - aufzu-
heben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

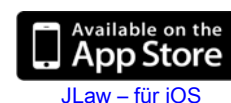
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind Verwaltungsakte, gegen die ein Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt worden ist, für die Beteiligten in der Sache bindend. Sie sind es nur dann nicht, wenn "durch Gesetz" etwas anderes bestimmt ist. Die Voraussetzungen, unter denen rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte durch die Leistungen festgestellt worden sind, zurückgenommen werden dürfen, sind nach der Rechtsprechung des BSG für die Unfallversicherung und für die Rentenversicherung durch das 3. - 6. Buch der Rentenversicherungsordnung (RVO) im wesentlichen erschöpfend und abschließend geregelt (vgl. für das Recht der Unfallversicherung insbesondere BSGE 18, 84, 88, 91; für das Recht der Rentenversicherung insbesondere BSGE 24, 203, 207; für besonders gelagerte Fälle vgl. BSGE 17, 295, 298 und BSGE 20, 293).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 23. November 1966 - 3 RK 86/63 - (BSGE 25, 280, 281; vgl. auch Urteil des 5. Senats in SozR § 223 RVO Nr 3) dargelegt hat, sind auch dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung begünstigende Verwaltungsakte in Gestalt von Leistungsbescheiden nicht unbekannt (siehe auch BSGE 15, 252, 257 f). Solche Leistungsbescheide haben ebenfalls teil an der Bestandskraft, die § 77 SGG dem nicht oder nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt beilegt. Nach ihrer Fassung und dem systematischen Zusammenhang bezieht sich diese Vorschrift auf alle Verwaltungsakte, die im Rahmen der RVO ergangen sind und den Versicherten begünstigen.

Es bedarf im vorliegenden Rechtsstreit keiner Erörterung der Frage, ob - wie in dem Urteil vom 23. November 1966 angenommen - Krankengeld auch ohne Erlaß eines Verwaltungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

aktes durch schlichtes Verwaltungshandeln gewährt werden kann, denn zwischen den Beteiligten ist nicht die erstmalige Gewährung von Krankengeld streitig, sondern es geht um die Entziehung des in der zweiten Blockfrist wieder gewährten Krankengeldes. Die Beklagte hatte bereits mit ihrem Verwaltungsakt vom 3. Mai 1976 den gesamten Anspruch des Klägers auf die Gewährung von Krankengeld in der ersten Blockfrist bescheidmäßig festgestellt und nach Bezugsdaten bestimmt; die Wiedergewährung des Krankengeldes in der zweiten Blockfrist ist aber keine völlige Neufestsetzung der Leistung, sondern sie schließt an die erstmalige Gewährung an. Schon aus dem Grunde beruht die Wiedergewährung des Krankengeldes an den Kläger auf einem vorangegangenen Verwaltungsakt. Des weiteren hat aber die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 10. Februar 1978 das Wiederaufleben des Krankengeldes ab 25. Juli 1977 ausdrücklich festgestellt. Daß der Bescheid in seinem weiteren Inhalt auch noch die Entziehung des laufenden Krankengeldes für die Zukunft von der Zustellung des Verwaltungsaktes an ankündigt, ändert nichts an der Feststellung des Krankengeldanspruches bis zum Entziehungstermin. Soweit der Bescheid den Krankengeldanspruch des Klägers feststellt, also in seinem den Kläger begünstigenden Teil, ist er mit dem Zugang an den Kläger für den Krankenversicherungsträger bindend geworden (vgl BSGE 14, 154, 158; BSG in SozR 1500, § 77 SGG Nr 18).

Demgemäß ist im vorliegenden Rechtsstreit davon auszugehen, daß das Krankengeld des Klägers durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist. Wie das SG zutreffend entschieden hat, war die Beklagte nicht berechtigt, dem Kläger das wieder gewährte Krankengeld zu entziehen. Die Entziehung hätte nur unter den Voraussetzungen des § 1744 RVO erfolgen können, weil der Anspruch des Klägers durch einen bindenden Verwaltungsakt festgestellt war. Die in § 1744 Abs 1 RVO unter den Nummern 1 - 6 genannten Sachverhalte, die zu einer neuen Prüfung gegenüber einem bindenden Verwaltungsakt eines Versicherungsträgers berechtigen, lagen nicht vor. Das ist offensichtlich und wird auch von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogen. Die Frage, ob der Verwaltungsakt, mit dem die Beklagte den Krankengeldanspruch des Klägers fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

gestellt hat, materiell-rechtlich fehlerhaft sein könnte, bedarf in dem Zusammenhang keiner Erörterung. Selbst bei Unterstellung einer solchen Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes wäre die Beklagte nicht berechtigt, ihn abzuändern, weil eben die Abänderung eines bindenden begünstigenden Verwaltungsaktes zu Lasten eines Versicherten an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1744 RVO gebunden ist. Der Senat kann im vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt sein lassen, ob auch Sachverhalte denkbar wären, die wenigstens zu einer teilweisen Rücknahme bindend bewilligter Leistungen für die Zukunft führen könnten, so etwa wenn zwischen der Leistungsgewährung dem Grunde und der Höhe nach zu unterscheiden wäre und die Bewilligung dem Grunde nach bindend bliebe, während die Höhe der Leistung Veränderungen zugänglich wäre. Die vorliegenden Verwaltungsakte betreffen lediglich die Leistung dem Grunde nach und würden schon deshalb eine teilweise Rücknahme ausschließen.

Da somit die Beklagte dem Kläger das wieder gewährte Krankengeld zu Unrecht entzogen hat, war die Revision der Beklagten gegen das zutreffende Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)